



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

23. August 2018

42. Jahrgang / Nr. 31

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

156. Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 14. August 2018
157. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Breden“, Ortschaft Düring, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schafdam“

158. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Fünfzehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg - Auf der Farnste“ vom 18. Juni 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

159. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev. luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Döse**
160. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev. luth. Kirchengemeinde St. Abundus Cuxhaven-Groden**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

156.

SATZUNG **über die Benutzung sowie über die Erhebung** **von Benutzungsgebühren** **in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln,** **Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung)** **vom 14. August 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 14. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt kommunale Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 3 **Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Erziehungsberechtigten im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln ihre Hauptwohnung nach dem Melderecht haben, offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Die Aufteilung eines Betreuungsplatzes auf mehrere Kinder ist nicht möglich.
- (3) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen den Kindergarten so lange nicht besuchen, bis sie nach Vorlage eines schriftlichen Attestes des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes ansteckungsfrei sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass sich ein Kind mit einer übertragbaren Krankheit infiziert hat, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung berechtigt, ein entsprechendes Attest von den Eltern anzufordern.

§ 5 **Betreuungszeiten**

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind individuell geregelt. Die Mindestanforderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind einzuhalten.
- (2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen
- b) Betriebsruhe ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien,
- c) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes)
- d) Schließung an höchstens zwei Studientagen des Personals im Jahr
- e) Schließungen aus anderen zwingenden Gründen.

(4) Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich über die Zeiten der Schließung.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der vorgenannten Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte, volljährige Personen beim Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.

(3) Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Die Gebühr wird für ein Jahr festgesetzt und ist monatlich für jeden Betreuungsmonat im Voraus, spätestens bis zum Fünften des Monats, zu zahlen.

(3) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern eine Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG vom 22. Juni 2018 vorliegt; die Beitragsfreiheit gilt demnach für jedes betreute Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschreitet. Für die darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten werden Gebühren gem. Anlage 2 festgelegt.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter oder die sonstigen Sorgeberechtigten des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet wird. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende vorzunehmen. Sie muss am letzten Werktag des Vormonats vorliegen. Diese Regelung gilt auch bei Umwandlung. Ab Mai eines jeden Jahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist daher für 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu zahlen.

§ 10 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden gestaffelt nach den Beitragsstufen A (Mindestbeitrag) — G (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Einkommensgrenzen der Beitragsstufe A errechnen sich aus dem Grundbetrag gemäß § 28 zzgl. des Familienzuschlages (70% des Grundbetrages) gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII, Stand 01. Januar 2011) plus einer Unterkunftspauschale nach Stufe II des Wohngeldgesetzes. (§ 12 WoGG, Stufe 2, der am 01. Juli 2009 gültigen Wohngeldtabelle).

In den weiteren Beitragsstufen B — G erfolgt jeweils eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 350 €.

Die Einkommensgrenzen sind in der Anlage 1 dargestellt.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Erziehungsberechtigten bzw. sonstige Sorgeberechtigte schriftlich im Aufnahmeantrag anzugeben und nachzuweisen, welche Gebührenstufe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. (Selbstauskunft). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Einstufung in die individuelle Beitragsstufe erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01. August) für die Dauer von zwölf Monaten. Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im dritten Monat vor Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen, oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstigen sorgeberechtigten Personen. Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsleistungen, Krankengeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen sowie Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Pflegeversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft und alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (EStG), Stand 01. Mai 2011, mit folgenden Ausnahmen:

Nr. 1a (Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung),

Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und

Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

(4) Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

(5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Beitrages. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsfreiheit gemäß § 21 KiTaG, auch wenn weitere Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden.

Anlage 1
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten
in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindergarteneinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln					
Gebührenstufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	€	€	€	€	€
A	bis 1.363	bis 1.689	bis 2.016	bis 2.348	bis 2.675
B	1.364 – 1.713	1.690 – 2.039	2.017 – 2.366	2.349 – 2.698	2.676 – 3.025
C	1.714 – 2.063	2.040 – 2.389	2.367 – 2.716	2.699 – 3.048	3.026 – 3.375
D	2.064 – 2.413	2.390 – 2.739	2.717 – 3.066	3.049 – 3.398	3.376 – 3.725
E	2.414 – 2.763	2.740 – 3.089	3.067 – 3.416	3.399 – 3.748	3.726 – 4.075
F	2.764 – 3.113	3.090 – 3.439	3.417 – 3.766	3.749 – 4.098	4.076 – 4.425
G	ab 3.114	ab 3.440	ab 3.767	ab 4.099	ab 4.426

Anlage 2
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten
in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln							
	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)							
bis 8 Betreuungsstunden	0	0	0	0	0	0	0
über 8 Betreuungsstunden f. jede weitere Stunde	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50
Mittagessen	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-
Krippenbetreuung (4 Std. täglich) Vor- o. Nachmittagsgruppe	80,-	92,-	106,-	122,-	140,-	161,-	185,-
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7.30 bis 8 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 12.30 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr m. Mittagessen*	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 17 Uhr m. Mittagessen *	245,-	269,-	297,-	329,-	365,-	407,-	455,-
Nachmittagsgruppe (2 Tage, 3 Std., 14 bis 17 Uhr)	32,-	37,-	42,-	49,-	56,-	64,-	74,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Mittagessen 2 Tage/Woche	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-
Nachmittagsgruppe (3 Tage, 3 Std.)	48,-	55,-	64,-	73,-	84,-	97,-	111,-
Eltern-Kind-Gruppe	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-
Hortbetreuung m. Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr	185,-	203,-	224,-	248,-	275,-	307,-	343,-
Pädagogischer Mittagstisch m. Mittagessen* 12.30 bis 14 Uhr	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder derselben Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Gebühr (mit Ausnahme des Mittagessens) für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 50 v.H. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Die Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind findet keine Anwendung auf Kinder, die unter das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG fallen.

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

§ 11 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

(2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung.

(3) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Kindertageseinrichtung ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) die Gruppensprecherinnen/-sprecher
- b) zwei Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte
- c) zwei Vertretern der Samtgemeinde.

(4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln vom 20. Juni 2017 außer Kraft.

Otterndorf, den 15. August 2018

Samtgemeinde Land Hadeln
Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

157.

SATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Breden“, Ortschaft Düring, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schafdam“

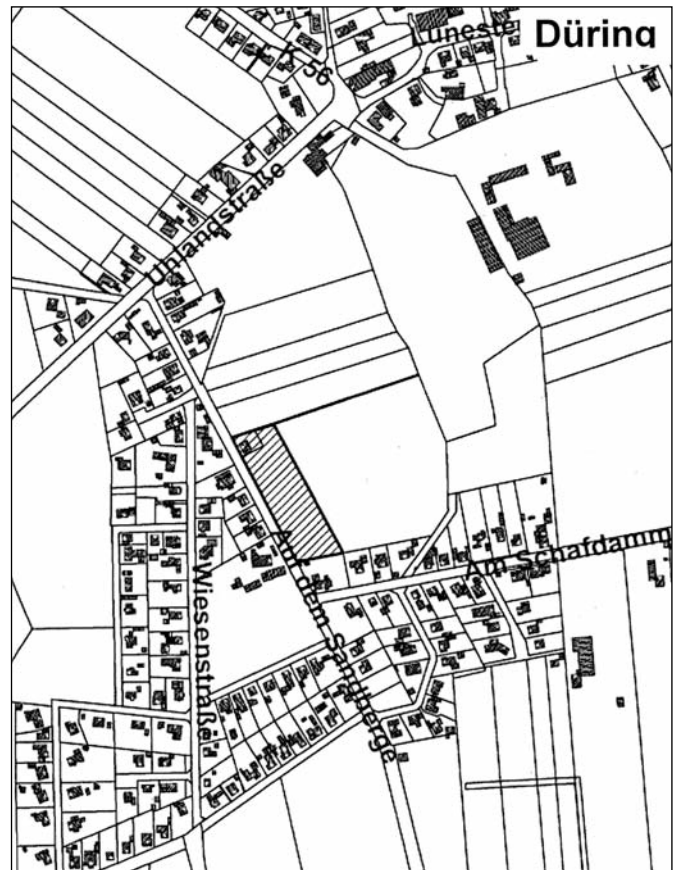
Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Breden“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 19. Juni 2018

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich östlich der Straße Auf dem Sandberge und nördlich der Straße Am Schafdam in der Ortschaft Düring. Es umfasst die Flurstücke 157/3 und 270/4 jeweils teilweise, 157/5 alle Flur 1, Gemarkung Düring. In der nachfolgenden Karte ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf den Breden“, Ortschaft Düring, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schafdam“, kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Breden“, Ortschaft Düring, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schafdam“ und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr 2017 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Auf den Breden“, Ortschaft Düring, mit örtlicher Bauvorschrift und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schafdam“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

158.

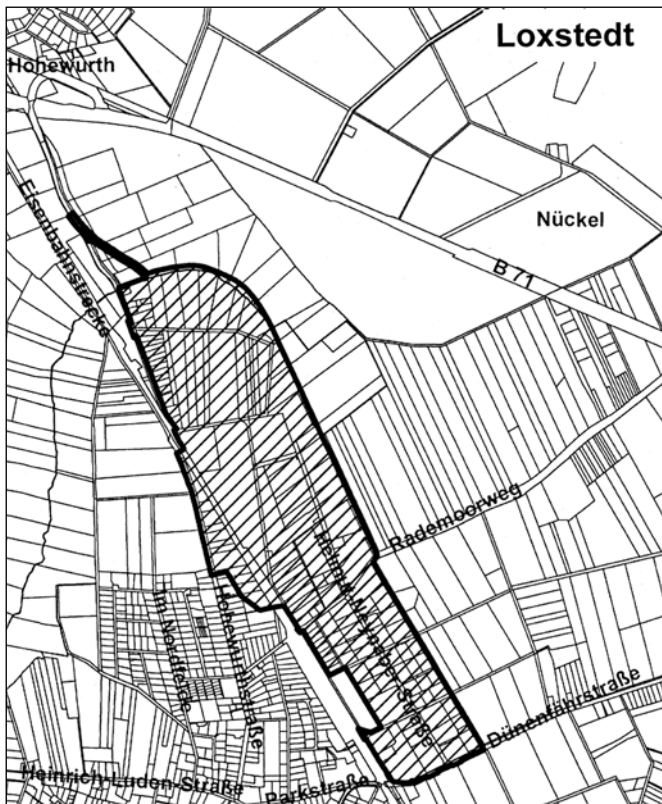
SATZUNG **der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über die Fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13** **„Wedenberg - Auf der Farnste“ vom 18. Juni 2018**

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und 8 und der §§ 2 a und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt den Bebauungsplan Nr. 13 „Wedenberg - Auf der Farnste“, Fünfte Änderung, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 19. Juni 2018

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg — Auf der Farnste“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Wedenberg — Auf der Farnste“ und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr 2017 LGLN

Die Fünfte Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Wedenberg — Auf der Farnste“, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Fünfte Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Wedenberg — Auf der Farnste“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

159.

ÄNDERUNG **der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der** **Ev. luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Döse**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Döse hat der Kirchenvorstand am 28. Juni 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel I **Änderung der Ordnung**

Der Anhang zu § 7 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung erhält die nachfolgende Überschrift und wird um die lfd. Nr. 15 ergänzt:

„Anhang zu § 7 Abs. I. der Friedhofsgebührenordnung **- Gebührentabelle des Friedhofs St. Gertrud zu Döse**

Nr. Gebühr	Euro
15 Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter	30,00 €

Artikel II **Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2015 außer Kraft.

Cuxhaven-Döse, den 28. Juni 2018

Ev. luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Döse **Der Kirchenvorstand**

Höfelmeier		Wagner
Vorsitzende(r)	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 8. August 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln **Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann		Volkhardt
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

160.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. luth. Kirchengemeinde St Abundus Cuxhaven-Groden

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 09. April 2018 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 29. Juni 2018, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 6 Abs. 3 h) wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten. Insbesondere die Bereitstellung des Materials im Internet ist untersagt.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung vom 09. September 1980, zuletzt geändert am 29. Juni 2018, außer Kraft.

Cuxhaven-Groden, den 29. Juni 2018

Ev. luth. Kirchengemeinde St Abundus Cuxhaven-Groden Der Kirchenvorstand

S. Badorrek		K. Beyer
Vorsitzende(r)	(L.S.)	Kirchenvorsteher(in)

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 8. August 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann		Volkhardt
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher